

Stellungnahme von Dr. Petra Jorasch, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes am 12. Juni 2013

Der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) mit Sitz in Bonn und Berlin ist die berufsständische Vertretung der rund 130 deutschen Pflanzenzüchtungsunternehmen und Saatenhändler aus den Bereichen Landwirtschaft, Gemüse und Zierpflanzen. Mit einer F&E-Quote (Forschung & Entwicklung) von 16,1 Prozent gehört die Pflanzenzüchtung zu den innovativsten Branchen in Deutschland. Rund 12.000 Beschäftigte finden in ihr einen Arbeitsplatz und legen mit ihrer Tätigkeit die Basis für eine erfolgreiche Landwirtschaft und die darauf folgenden Stufen der Wertschöpfungskette.

Der BDP begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Patentgesetzes, da er die Verfahren vor dem DPMA effizienter und transparenter gestaltet und einige Regelungen an die Abläufe beim Europäischen Patentamt anpasst. Dies kommt allen Anmeldern zu Gute, insbesondere aber auch den kleinen und mittelständischen Unternehmen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere

- die geringeren Anforderungen und verlängerten Fristen für die Einreichung von Übersetzungen
- die Erweiterung des Inhalts des Rechercheberichtes in Bezug auf Ausführungen zur Patentierbarkeit. Dies ermöglicht einem Anmelder bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Patentanmeldung den Erteilungserfolg sowie die Einheitlichkeit seiner Erfindung besser einschätzen zu können
- die auf Antrag des Anmelders verpflichtende Anhörung im Erteilungsverfahren. Dies stärkt den Anspruch auf rechtliches Gehör und macht das Erteilungsverfahren transparenter.
- die Verlängerung der Einspruchsfrist von drei auf neun Monate und die Einführung des Grundsatzes der Öffentlichkeit für Verhandlungen. Dies trägt zur Harmonisierung mit dem Europäischen Verfahren bei und eröffnet damit die Möglichkeit der gründlichen Prüfung und substantiellen Vorbereitung eines Einspruchs. Zudem wird Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet.
- die Elektronische Akteneinsicht: Dies erleichtert den Zugang zu Patentdaten und trägt zur Kosteneinsparung bei.

Im Zuge der Diskussion um den Gesetzesentwurf ist im politischen Raum die Aufnahme eines klarstellenden Passus in § 2a Patentgesetz diskutiert worden. Dieser Passus sollte die Forderung aus dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.01.2012 „Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen“ (Drucksache 17/8344) in nationales Patentrecht umsetzen. Der BDP begrüßt und unterstützt diesen gemeinsamen Antrag.

Das Europäische Patentamt hat mit seiner Entscheidung vom 09. Dezember 2010 (G02/07) „Brokkoli“ klargestellt, dass im wesentlichen biologische Verfahren, bestehend aus Kreuzung und Selektion auch dann nicht patentierbar sind, wenn sie technische Schritte enthalten, die aber keine Eigenschaften hinzufügen/generieren, d.h. sich auf den Selektionsschritt, die Auswahl von Pflanzen oder deren Anbaubedingungen (z.B. Gewächshaus etc.) beziehen.

Der BDP begrüßt diese Entscheidung, denn das primäre Schutzrecht im Bereich der Pflanzenzüchtung ist und muss weiterhin der Sortenschutz sein, der vom Patentschutz nicht

ausgehöhlt werden darf. Denn der Sortenschutz stellt durch den Züchtungsvorbehalt eine Balance zwischen Zugang zur Genetik und Schutz geistigen Eigentums sicher.

Um dies sicherzustellen, geht die Brokkoli-Entscheidung des EPA aber nicht weit genug, denn sie umfasst ausschließlich die nicht patentierbaren Züchtungsverfahren, nicht aber die daraus erzeugten Produkte, d.h. die Pflanzen. Die Frage der Patentierbarkeit dieser Pflanzen ist im Rahmen des Tomate II Verfahrens nun erneut der Großen Beschwerdekammer des EPA vorgelegt worden. Eine Entscheidung ist nicht vor 2014 zu erwarten. Nach Auffassung des BDP gibt es sehr gute Argumente, die Regelungen der Biopatentrichtlinie so auszulegen, dass auch Produkte aus im Wesentlichen biologischen Verfahren nicht patentierbar sein dürften. Der BDP hat daher im Rahmen des Verfahrens eine entsprechende *Amicus curiae* Stellungnahme eingereicht, die die rechtlichen Argumente im Sinne einer solchen Auslegung stützt.

Eine klarstellende Formulierung im nationalen Patentrecht, dass auch durch nicht-patentierbare Verfahren gewonnene Erzeugnisse von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind, ist inhaltlich und als politisches Signal in Richtung Europa richtig. Dabei dürfen sich die Änderungen nicht auf die nationale Gesetzgebung beschränken. Dies würde zu einer möglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn nicht zeitnah eine Klarstellung auch auf europäischer Ebene erfolgt. Die Änderung im nationalen Patentrecht ist nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer notwendigen europaweit einheitlichen Regelung. Denn:

- Die meisten Patente im Bereich Pflanzenzüchtung werden vom Europäischen Patentamt erteilt. Die Erteilung deutscher Patente vor dem DPMA im Bereich der Pflanzenzüchtung spielt kaum eine Rolle (die Gesamtzahl aller seit dem 01.01.2000 veröffentlichten Anmeldungen aus dem Bereich Pflanzenbiotechnologie inkl. Gentechnik betrug 269 Anmeldungen, im Vergleich EPA 3424 Anmeldungen). In der Praxis hätte eine rein nationale Regelung somit wenig Bedeutung.
- Pflanzenzüchter sind europaweit aktiv. Es besteht daher Bedarf nach europaweit harmonisierter Gesetzgebung, um Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen und Kosten zu minimieren. Sollte die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer im Fall Tomate II (G2/12) nicht im Sinne der ins deutsche Patentgesetz implementierten Regelung ausgehen, müsste eine Harmonisierung des für die Erteilung von Europäischen Patenten relevanten Rechts angestrebt und durch die Bundesregierung vorangetrieben werden.
- Der EuGH könnte eine nationale Regelung aufheben, wenn er sie im Widerspruch zu den bestehenden Regelungen der Biopatentrichtlinie sieht. Eine Anpassung der Biopatentrichtlinie i.S. der deutschen Gesetzgebung wäre in diesem Fall notwendig.

Inhaltlich sollte eine klarstellende Regelung sich nicht nur auf Erzeugnisse (Pflanzen und Tiere) beziehen, die **ausschließlich** durch solche Verfahren gewonnen werden (können), sondern auf alle Erzeugnisse, die tatsächlich durch ein solches Verfahren gewonnen wurden. Denn Pflanzen mit bestimmten neuen Eigenschaften, können häufig sowohl durch ein patentierbares technisches Verfahren, als auch durch ein nicht patentierbares „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ erzeugt werden. Besteht ein Produktanspruch auf eine solche Pflanzen mit einer neuartigen Eigenschaft, so ist dieser absolut, d.h. er umfasst sowohl Pflanzen, die durch ein technisches Verfahren erzeugt wurden, als auch solche, die durch ein nicht-patentierbares „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ erzeugt wurden. Eine Regelung, die Pflanzen nur dann von der Patentierbarkeit ausnimmt, wenn sie **ausschließlich** durch solche nicht-patentierbaren Verfahren gewonnen werden können, deckt somit nicht die gesamte Problematik ab.